

# RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1992

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs2 lite;

KFG 1967 §73 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/22 91/11/0092 1

## Stammrechtssatz

Hat der Lenker nach zweimaliger Entziehung seiner Lenkerberechtigung wiederum ein Alkoholdelikt begangen, so liegt bei ihm eine tiefverwurzelte Neigung zur Begehung solcher strafbaren Handlungen vor; dies rechtfertigt, die Verkehrsunzuverlässigkeit für 24 Monate zu prognostizieren.

## Schlagworte

Beträge vereinnahmte - für Verkauf in Geschäft im eigenen und fremden Namen, äußere Erscheinungsform maßgebend

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110125.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)